



---

**Richtlinien  
zum Pensenpool für integrativ ausgerichtete Massnahmen**  
vom 8. April 2003

---

*Der Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh.,  
gestützt auf Art. 9 Abs. 3 der Verordnung vom 26. März 2001 zum Gesetz über Schule und Bildung,  
erlässt:*

**Art. 1** Grundsatz

<sup>1</sup> Für die Durchführung von integrativ ausgerichteten Massnahmen stellt jede Gemeinde einen minimalen Pensenpool bereit.

<sup>2</sup> Der Pensenpool beinhaltet Stellenprozente für entsprechend fachlich geschultes Personal.

**Art. 2** Höhe des Pensenpools

<sup>1</sup> Massgebend für die Bestimmung der Höhe des Pensenpools ist die Anzahl Lernender in einer Gemeinde.

Dabei gilt Folgendes:

a) pro 16 Lernende sind 10 Stellenprozente vorzusehen;

b) pro Lernende oder Lernender, welche oder welcher mit separativen Massnahmen unterstützt wird, können vom Pensenpool wieder 10 Stellenprozente abgezogen werden.

Die Gemeinden können jederzeit über diese Minimalvorschrift hinausgehen.

<sup>2</sup> Die integrative Förderung von Lernenden, welche aufgrund einer Verfügung der Invalidenversicherung Anspruch auf eine Sonderschulung haben, wird nicht über den Pensenpool gespiesen, sondern sie ist in Absprache mit der Fachstelle Sonderpädagogik und dem Schulpsychologischen Dienst zusätzlich bereitzustellen.

<sup>3</sup> Die Erziehungsdirektion kann auf Antrag einer Gemeinde in begründeten Fällen Abweichungen zulassen.

**Art. 3** Schwerpunkte

Die Gemeinden können stufenspezifische quantitative oder qualitative Schwerpunkte setzen.

**Art. 4** Inkrafttreten; Übergangsbestimmung

<sup>1</sup> Diese Richtlinien treten am 1. August 2003 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass spätestens auf Beginn des Schuljahres 2005/2006 der Pensenpool nach diesen Richtlinien bereitgestellt ist.